



# Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

VI.

30. Juni.

1930.

## Inhalt.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

58. Bleistiftspitzmaschinen.  
 59. Verwaltungsstrafsachen, Rechtshilfe an ausländische Behörden.\*  
 60. Auszahlungsdienst, Vorlage der Rechnungen an die Zentralrechnungsabteilung.  
 61. Ausverkäufe, Einschränkung.  
 62. Ergänzungskredite, Inanspruchnahme.  
 63. Augenscheinsverhandlungen in der Nähe von Fondsfrankenanstalten.\*

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
 Krankenfürsorgeanstalt, Satzungsänderung.  
 Sodawasserzeugung unter Verwendung von Mineralwasser.  
 Oesterreichische Bankrate, Aenderung.  
 Elektroinstallationsgewerbe, Befähigungsnachweis.  
 Fahrpreisvergütungen, Ankündigung im geschäftlichen Verkehr.

## Kundmachungen.

Straßenpolizei, aufgehobene Magistratskundmachungen.  
 Verkehrsregelung in der Neubaugasse im VII. Bezirke.  
 Verkehrsregelung auf dem Dr. Karl Rueger-Platz im I. Bezirke.

## Gerichtliche Entscheidungen.

Verneinender Kompetenzkonflikt zwischen zwei Bundesländern.  
 Geschäftsautomobile, Einstellung in Betriebsräumen.  
 Provisionsagenten, Versicherungspflicht.

## Literatur.

Steiermärkische Normalienammlung.  
 Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

## Erlässe der Magistratsdirektion.

### 58. Bleistiftspitzmaschinen.

M.D. 3294/30. Wien, am 28. Mai 1930.  
 (An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es langen wiederholt Bestellungen auf Bleistiftspitzmaschinen, auf Reparaturen oder auf Beistellung von Ersatzteilen solcher Maschinen beim Wirtschaftsamt ein. Diese Maschinen können nicht als unentbehrliche Bureaugeräte betrachtet werden. Es ist auch gar nicht möglich, jeden Arbeitsplatz mit einer Bleistiftspitzmaschine zu versehen. Die scheinbar durch die Verwendung der Bleistiftspitzmaschinen gewonnene Zeit wird durch den schnelleren Verbrauch der Bleistifte mehr als aufgehoben. Aus diesem Grunde wurde das Wirtschaftsamt angewiesen, die Anschaffung von Bleistiftspitzmaschinen, von Zubehör und die Reparatur solcher Maschinen zu unterlassen. Bestellungen auf diese Gegenstände sind daher zu unterlassen.

### 59. Verwaltungsstrafsachen, Rechtshilfe an ausländische Behörden.

M.D. 3390/30. Wien, am 31. Mai 1930.

Eine auswärtige Vertretungsbehörde wendete sich an ein magistratisches Bezirksamt mit dem Ersuchen um Einvernahme einer in Wien wohnhaften Person, die beschuldigt war, im Auslande eine Verwaltungsübertretung (Aufsuchen von Bestellungen bei Privaten) begangen zu haben.

Das Bundeskanzleramt (Inneres) hat zu der Frage, ob dem Ersuchen Folge zu leisten sei, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 25. April 1930, Z. 129043/9, folgendermaßen Stellung genommen:

Nach § 2, Absatz 1, V.St.G. sind, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, nur die im Inlande begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar. Nach § 2, Absatz 3, V.St.G. darf niemand wegen einer Verwaltungsübertretung an einen fremden Staat ausgeliefert und keine von einer ausländischen Behörde wegen einer Verwaltungsübertretung verhängte Strafe im Inland vollstreckt werden.

Aus dem Zusammenhalt dieser beiden Absätze des § 2 V.St.G. ergibt sich, daß hinsichtlich einer im Ausland begangenen Verwaltungsübertretung im Inlande jede Verfolgungshandlung im Sinne des § 32, Absatz 2, V.St.G. unzulässig ist. Die inländischen Behörden haben daher im Verfahren wegen einer im Auslande begangenen Übertretung, die nach inländischem Recht von den Verwaltungsbehörden zu ahnden wäre, jedwede Art von Rechtshilfe gegenüber ausländischen Behörden zur Verfolgung des Beschuldigten abzulehnen, sofern nicht ein bezüglicher Staatsvertrag vorliegt.

Gemäß Artikel X des in Frage kommenden Handelsübereinkommens vom 4. Mai 1921, B.G.BI. Nr. 853/1922, sind zwar die mit den vorgeschriebenen Gewerbelegittimationskarten versehenen Handlungsreisenden berechtigt, bei Kaufleuten oder anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden (also nicht bei Privatpersonen), Bestellungen aufzunehmen. Das erwähnte Abkommen enthält aber ebensowenig wie irgendein mit einem anderen Staat abgeschlossenes Handelsübereinkommen Bestimmungen über die Gewährung von Rechtshilfe bei der Verfolgung von Angehörigen des anderen Teiles, die den bezüglich der Handlungsreisenden getroffenen Vereinbarungen zuwiderhandeln.

### 60. Auszahlungsdienst, Vorlage der Rechnungen an die Zentralrechnungsabteilung.

M.D. 3669/30. Wien, am 16. Juni 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Um einen geregelten Auszahlungsdienst zu ermöglichen und den Andrang der Parteien unmittelbar vor Schluß zu vermeiden, sind die Rechnungen und Zahlungsanweisungen von Parteien, die von der Gemeinde Wien Bargeld oder Schecks erhalten sollen, an Samstagen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September zuverlässig bis längstens  $\frac{1}{2}$  10 Uhr und an den übrigen Werktagen bis längstens  $\frac{1}{2}$  11 Uhr vormittags an die Zentralrechnungsabteilung zu leiten.

### 61. Ausverkäufe, Einschränkung.

M.D. 3152/30. Wien, am 17. Juni 1930.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die Magistratsdirektion ist neuerlich auf das Ueberhandnehmen von Uebelständen auf dem Gebiet des Ausverkaufswesens aufmerksam gemacht worden. Insbesondere hat die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie auf die allzu häufige Erteilung von Ausverkaufsbewilligungen hingewiesen. Ferner hat die Kammer Beschwerde geführt, daß sie von den getroffenen Entscheidungen über Ansuchen um Ausverkaufsbewilligungen nicht regelmäßig in Kenntnis gesetzt wird. Es wird daher der Runderlaß der M. Abt. XVII, Z. 922/12, in Erinnerung gebracht, wonach die Kammer von den getroffenen Entscheidungen über solche Ansuchen zu verständigen ist. Die Verständigung wird am zweckmäßigsten durch Uebermittlung einer Abschrift des Bescheides geschehen.

Um die Zahl der Ausverkäufe, die in vielen Fällen bekanntlich einen unlauteren Wettbewerb gegenüber der realen Kaufmannschaft darstellen, möglichst einzuschränken, ergeht der Auftrag, die Nichtigkeit der in Ansuchen um Ausverkaufsbewilligungen angeführten Gründe eingehend zu überprüfen und nur bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen und besonderer Berücksichtigungswürdigkeit mit aufrechten Erledigungen vorzugehen. Zur Hintanhaltung unbefugter Ausverkäufe wird auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. November 1929, M.D. 7452/29 (Verordnungsblatt Heft I/1930 unter Nr. 2), verwiesen.

### 62. Ergänzungskredite, Inanspruchnahme.

M.D./R 224/30. Wien, am 20. Juni 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

In Ergänzung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 18. Juni 1926, M.D./R 174/26 (Verordnungsblatt Heft XII/1926 unter Nr. 98), über die Inanspruchnahme von Ergänzungskrediten wird angeordnet, daß in Zukunft den amtsführenden Stadträten der Verwaltungsgruppe II und der betreffenden Verwaltungsgruppe nur jene Ueberschreitungen intern kreditbindender Manualposten (Birements) zur Genehmigung vorzulegen sind, die den Betrag von 100 S überschreiten.

### 63. Augenscheinsverhandlungen in der Nähe von Fondsfrankenanstalten, Ladung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

M.D. 3951/30. Wien am 28. Juni 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem gemäß § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 18. Juli 1924, B.G.B.

Nr. 255 (Fondsfrankenanstaltengesetz), die Verwaltung der Wiener Fondsfrankenanstalten übertragen ist, wurde von einzelnen Wiener Fondsfrankenanstalten berichtet, daß Dienststellen des Wiener Magistrates — anscheinend ohne Bedacht — auf diese Gesetzesbestimmung — bei Ortsverhandlungen in der Nähe von Fondsfrankenanstalten nur die Spitalsdirektionen laden, es aber unterlassen, auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung als die zuständige Dienststelle zu laden. Die Direktionen der Fondsfrankenanstalten sind nicht berechtigt, bei derartigen Verhandlungen Erklärungen abzugeben, durch die der Krankenanstaltsfonds verpflichtet werden soll oder durch die auf Rechte verzichtet werden soll, die diesem Fonds zustehen.

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Juni 1930, Z. 50.064/Abt. 9, werden daher alle Dienststellen angewiesen, bei Augenscheinsverhandlungen, die in der Nähe von Wiener Fondsfrankenanstalten abgehalten werden, stets das Bundesministerium für soziale Verwaltung als die zuständige Verwaltung dieses Fonds zur Wahrung der sanitären Interessen dieser Anstalten zeitgerecht zu laden und von dem Stattfinden der Verhandlung auch gleichzeitig die Direktion der in Betracht kommenden Krankenanstalt in Kenntnis zu setzen.

## Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

### Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien, Satzungsänderung.

M. Abt. 1/1060/30. Wien, am 28. Jänner 1930.

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1930 zu P. Z. 113/30 einige Änderungen der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt beschlossen; der Wortlaut der abgeänderten Satzungsbestimmungen wird unten wiedergegeben. Der Vorstand der Krankenfürsorgeanstalt hat mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1930 den Beitrag mit 28 vom Hundert festgesetzt, wovon gemäß § 6 (neue Fassung) der Satzungen die Hälfte auf die Mitglieder und anspruchsberechtigten hinterbliebenen Angehörigen, die andere Hälfte auf den Dienstgeber entfällt. Die Fachrechnungsabteilung Ia—c wurde angewiesen, mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1930 Dienstnehmerbeiträge im Ausmaße von 14 vom Hundert in Abzug zu bringen. Die Höhe des Dienstgeberbeitrages erfährt keine Änderung.

Die abgeänderten Bestimmungen der Satzungen (siehe Verordnungsblatt Heft V/1927, Seite 33) haben nun folgenden Wortlaut:

§ 2. Die Anspruchsberechtigten.

A. Mitglieder der Anstalt sind:

3. Die Angestellten und Bediensteten der Zentralsparkasse der Stadt Wien und der städtischen Versicherungsanstalt der Gemeinde Wien, wenn sie nicht von ihrem Dienstgeber bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse versichert sind.

B. Angehörige der Mitglieder sind:

1. Die im gemeinsamen Haushalte wohnende Ehefrau, daher insbesondere nicht die gerichtlich geschiedene Ehegattin. Wird vorübergehend mit Zustimmung des Mannes aus nachweisbar wichtigen wirtschaftlichen Familien- oder gesundheitlichen Gründen der gemeinsame Haushalt aufgegeben und dieses nach erfolgter Anmeldung von der Anstalt zur Kenntnis genommen, so gilt dies nicht als Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes. Wird im Zuge eines Scheidungsverfahrens der Ehefrau vom Gerichte ein abgeonderter Wohnort gemäß § 107 a. b. G.B. bewilligt oder die Ehefrau vom Manne ver-

lassen und dadurch die Hausgemeinschaft aufgehoben, so behält die Ehefrau den Anspruch auf die satzungsgemäßen Leistungen vom Tage des Aufhörens der Hausgemeinschaft an noch durch acht Monate. Die im Wege der Dispens von dem bestehenden Ehebande geheiratete Frau ist Ehefrau im Sinne dieser Satzungen.

2. Die im gemeinsamen Haushalt wohnenden ehelichen und unehelichen Kinder, Wahl- und Stiefkinder und doppelt verwaisene Enkelkinder, insofern nicht zu ihrer Erhaltung eine anderweitige gesetzliche Verpflichtung besteht, bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, die Zeit einer früheren Versorgung ausgenommen. Die Verehelichung einer weiblichen Angehörigen gilt als dauernde Versorgung. Ueber das vollendete 21. Lebensjahr hinaus verbleibt der Anspruch, wenn das Kind wegen eines dauernden Gebrechens erwerbsunfähig ist und somit seine Versorgung dem Angestellten (Bediensteten) dauernd zur Last fällt; in diesem Falle ist jedoch das die Aufnahme begründende Gebrechen aus der Fürsorgeleistung ausgeschlossen. Die die Erwerbsunfähigkeit begründenden Umstände sind bei der Anstalt vor Ablauf des vollendeten 21. Lebensjahres zur Ueberprüfung anzumelden. Weiters verbleibt der Anspruch längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahre auch dann, wenn wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt wurde. In diesem Falle wird der weitere Anspruch jeweilig für ein Jahr über Ansuchen des Anspruchswerbers gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise zuerkannt. Ist zu Studienzwecken vorübergehend ein gesonderter Wohnort innerhalb des Bundesgebietes notwendig, so bleibt die Anspruchsberechtigung im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen aufrecht. Dasselbe gilt auch für Kinder eines geschiedenen oder von seiner Gattin getrennt lebenden Mitgliedes, zu deren Erhaltung dieses gesetzlich verpflichtet ist.

#### 6. (3. Absatz)

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Satzungen verbleiben die Angehörigen der Mitglieder im Genusse der ihnen als solche zukommenden Rechte auch nach dem Tode jenes Mitgliedes, dessen Mitgliedschaft ihre Rechte begründete, sofern sie einen normalmäßigen Versorgungsgenuß beziehen und auf die Dauer dieses Bezuges. Sie haben jedoch den für Mitglieder festgesetzten prozentuellen Beitrag von ihren Versorgungsbezügen an die Anstalt zu leisten.

#### § 5. Leistungen der Anstalt.

Unbeschadet der Ansprüche, die den Mitgliedern und ihren Angehörigen gemäß der Dienstordnung oder anderer den Dienst(Arbeits-)vertrag regelnder Bestimmungen zustehen, gebührt

#### A. den Mitgliedern der Anstalt (§ 2, A).

#### 2. (2. Absatz)

Die Kosten einer fachärztlichen Untersuchung, beziehungsweise Behandlung, der Bezeichnung einer besonderen Pflegeperson sowie die Auslagen für inoffizinelle Heilmittel und pharmazeutische Spezialitäten und Heilbehelfe — einerlei, ob sie bei ambulatorischer Behandlung oder bei häuslicher Pflege verordnet werden — kommen für die Rückvergütung innerhalb der vom Vorstande festgesetzten Grenzen in der Regel nur dann in Betracht, wenn der zuständige Anstaltsarzt über begründeten Antrag des behandelnden Arztes die Notwendigkeit der fachärztlichen Untersuchung, der Bezeichnung einer besonderen Pflegeperson oder die Notwendigkeit der Verabreichung solcher Heilmittel vor ihrer Inanspruchnahme bestätigt, eventuell bei nachgewiesener Dringlichkeit nachträglich genehmigt hat.

#### (4. Absatz)

Außer den angeführten Regelleistungen wird bei Operationen für Heilbehelfe und Prothesen, für fachärztliche Untersuchung und Behandlungsmethoden auf Grund des vorherigen Gutachtens des Anstaltsarztes ein Kostenbeitrag innerhalb des vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaßes geleistet. Für Heilbehelfe und Prothesen wird jedoch nur insoweit ein Kostenbeitrag geleistet, als diese nicht durch einen Betriebsunfall bedingt wurden. Kann der Anstaltsarzt, zum Beispiel weil Gefahr im Verzuge ist, nicht vorher befragt werden, so ist sein Gutachten unverzüglich nachzutragen.

Kostenbeiträge über einen vom Vorstande festgesetzten Betrag hinaus kann nur dieser oder der Verwaltungsausschuß bewilligen.

3. a) Im Falle der Pflege in einer öffentlichen Krankenanstalt oder der Heilbehandlung in einer öffentlichen Heilanstalt für Geistes- und Nervenranke an Stelle der unter 1 und 2 angeführten Leistungen freie Behandlung und Verpflegung nach der allgemeinen Klasse der in Anspruch genommenen Anstalt bis zu der vom Vorstand festgesetzten Frist.

b) Im Falle der Pflege in einer privaten Krankenanstalt oder der Heilbehandlung in einer privaten Heilanstalt für Geistes- und Nervenranke Vergütung der Verpflegungsauslagen im Höchstausmaße der Verpflegungskosten nach der allgemeinen Klasse der öffentlichen Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalten während der vom Vorstand festgesetzten Frist sowie ein vom Vorstand festgesetzter Beitrag zu den eventuellen Operations- und Heilkosten.

Diese unter a) und b) genannten Leistungen werden für die ganze Dauer der Behandlung und Verpflegung, falls diese innerhalb von 28 Tagen endet, gewährt. Dauert die Anstaltspflege länger wie 28 Tage, so gebührt dem Erkrankten der Ersatz der Verpflegungskosten bis zu der vom Vorstande festgesetzten Dauer.

Die Zustimmung der Anstalt zur Inanspruchnahme der unter 3 a und 3 b genannten Anstaltspflege ist im vorhinein einzuholen. Hievon kann nur in dringenden Fällen (Verunglückungen, Infektionskrankheiten u. dgl.) Umgang genommen werden, doch ist in einem solchen Falle sofort nach erfolgter Aufnahme die Anzeige hievon bei der Anstalt zu erstatten.

Für die Bewilligung eines Kostenbeitrages für den Aufenthalt eines Geisteskranken zur Heilbehandlung in einer Privatanstalt ist die Beibringung eines amtärztlichen Zeugnisses notwendig.

Die Unterbringung in eine Heilstätte ist als Spitalsaufenthalt anzusehen.

4. Ferner gebührt den Mitgliedern, wenn eine der nachstehenden Pflegearten über Antrag des behandelnden Arztes vom Anstaltsarzte für nötig erachtet wird, für die vom letztgenannten als unerlässlich bezeichnete Dauer:

a) Im Falle der Pflege in einem Genußheim nach überstandener schwerer Krankheit oder einer Operation; b) im Falle eines über Antrag des Anstaltsarztes wegen Krankheit bewilligten Landaufenthaltes oder im Falle der für den gleichen Zweck bestimmten Pflege in einer Kur- oder Heilanstalt: Ersatz der nachgewiesenen Auslagen bis zu dem vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaße, jedoch mindestens 40 Prozent der Verpflegungskosten nach der allgemeinen Klasse der öffentlichen Krankenanstalten des Bundeslandes, in dem der Befürsorgte seinen ständigen Wohnort hat. Betragen jedoch die nachgewiesenen Verpflegungskosten in einer Kur- oder Heilanstalt mehr als das Zweifache der Verpflegungskosten nach der allgemeinen Klasse der öffentlichen Krankenanstalten in Wien, so kann der Verwaltungsausschuß über besonderes Ansuchen des Anspruchswerbers unter Berücksichtigung dessen wirtschaftlicher Verhältnisse eine angemessene Erhöhung der Ersatzleistung beschließen.

#### B. Den Angehörigen der Mitglieder (§ 2, B):

#### 3. (3. Absatz)

Sämtliche Ansprüche der Mitglieder und Angehörigen, die sich aus den vorgenannten Fällen ergeben, sind bei allfälligem Verluste der Anspruchsberechtigung unter gleichzeitiger Vorlage der gehörig belegten Nachweisungen und Zahlungsbestätigungen während der Dauer der Erkrankung jeweilig mit dem Ende eines Monats, der Abschluß der Heilbehandlung jedoch innerhalb vier Wochen anzumelden.

#### § 6. Aufbringung der Mittel.

#### (3. Absatz)

Dem Vorstande steht das Recht zu, von dem Erkrankten anlässlich der Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt an ärztlicher Hilfe, Heilmitteln und Behelfen angemessene Beiträge einzubehalten.

## (4. Absatz.)

Die vorstehenden Bestimmungen über die Beitragsleistungen des Dienstgebers und der Mitglieder und Angehörigen gelten in gleicher Art auch für die im § 2, A, Punkt 2 und 3, genannten Anstalten und Gemeinden.

## (5. Absatz.)

Als anrechenbare Bezüge kommen alle im vorhinein festgesetzten Bezüge in Betracht. Ausgenommen sind außerordentliche, im vorhinein nicht feststellbare Zulagen, wie Prämien, Ueberstundenentlohnungen, Nachtdienstzulagen und sonstige Bezüge dieser Art.

## (6. Absatz.)

Zur Sicherstellung der Leistungen der Anstalt ist ein Reservefonds zumindest in der Höhe der aus den sachungsgemäßen Ansprüchen der Mitglieder und Angehörigen erstandenen Ausgaben während der jeweiligen zwei letzten Jahre anzulegen. Diesem Fonds sind bis zu seiner vollständigen Ansammlung alljährlich 4 vom Hundert der Beiträge (Absatz 2) zuzuführen. Wenn es die wirtschaftliche Lage der Anstalt erfordert, kann der Vorstand diesen Hundertsatz entsprechend herabsetzen, jedoch nicht auf weniger als die Hälfte.

### Sodawassererzeugung unter Verwendung von Mineralwasser.

M.Nb. 53/1670/30.

Wien, am 5. März 1930.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat am 24. Februar 1930 zu Z. 122.355/12/1930, über Berufung des Franz St. an den Landeshauptmann von Salzburg folgenden Bescheid erlassen:

Der Berufung wird keine Folge gegeben.

## Gründe:

Nach dem Wortlaut der Gewerbebeantragung beabsichtigte der Berufungswerber, das Wasser der Mineralquelle des Heilbades Scharthen in Fässern zu beziehen und in seiner Betriebsanlage in Zilling, Gemeinde Gnigl, in die „Scharthener Bombe“ genannten Originalflaschen unter Zusatz von Kohlensäure (nach einer nachträglichen Angabe unter einem Druck von  $\frac{1}{2}$  Atmosphäre) und von Fruchtstäben abzufüllen.

Die Bezirkshauptmannschaft Salzburg hat mit Bescheid vom 13. Oktober 1928, Z. 31.756, die Gewerbebeantragung nicht zur Kenntnis genommen und den vom Berufungswerber beabsichtigten „Vertrieb“ des Mineralwassers unter Berufung auf einen Ministerialerlass vom 23. Februar 1900, Z. 3472, als unzulässig erklärt, weil natürliche Mineralwässer nur in den von den Quellenverwaltungen vorchriftsmäßig gefüllten, verkorkten und in den Handel gebrachten Originalflaschen feilgehalten werden dürfen. Falls jedoch beabsichtigt sei, das Mineralwasser durch Zusatz von Kohlensäure und Fruchtstaben zu einem künstlichen zu gestalten, so wäre hierfür eine Konzession nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung erforderlich. Die angefochtene Entscheidung des Landeshauptmannes für Salzburg hat diesen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft aus seinen Gründen bestätigt.

Hierzu ist zu bemerken, daß der oben angeführte Ministerialerlass nicht im Reichsgesetzblatt kundgemacht ist und ein rechtsgültiges Verbot des Feilhaltens von Mineralwässern in anderen als den von der Quellenverwaltung gefüllten Originalflaschen nicht besteht. Von einem künstlichen Mineralwasser kann nicht die Rede sein, weil St. nicht die Absicht hat, ein natürliches Mineralwasser nachzubilden. Nach einem Gutachten des Obersten Sanitätsrates vom 19. Juli 1924 (Mitteilungen des Volksgesundheitsamtes, Jahrgang 1924, Nr. 8, Seite 358) macht auch die Imprägnierung mit Kohlensäure für sich allein ein Wasser nicht zu einem künstlichen Mineralwasser. Daß der Zusatz von Fruchtstäben in diesem Belange bedeutungslos ist, bedarf keiner Begründung.

Die von St. beabsichtigte Erzeugung fällt aber unter die Vorschriften der Verordnung vom 29. November 1910, R.G.Bl. Nr. 212, mit der das Gewerbe der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden wird, und kann daher nicht Gegenstand eines freien Gewerbes sein. Diese Verordnung enthält keine nähere Umschreibung des Begriffes „Sodawasser“. Es können daher zur Beurteilung, ob ein Getränk als Sodawasser anzusehen ist, nur technische Gesichtspunkte herangezogen werden. Vom technischen Standpunkte versteht man unter Sodawasser jedes Brunnen- oder Quellwasser, das freie, unter Anwendung eines Ueberdruckes in Lösung gebrachte Kohlensäure enthält, gleichgültig, wie hoch der Ueber-

druck beim Einpumpen der Kohlensäure war. Als sinnlich wahrnehmbare Kennzeichen des Sodawassers müssen der prickelnde Geschmack und das Aufsteigen von Kohlensäurebläschen aus der Flüssigkeit bei Entlastung vom Ueberdruck angesehen werden. Daß das amtsbekannte Getränk „Scharthener Bombe“, das offenbar von allen Erzeugern auf dieselbe Weise hergestellt wird, diese Eigenschaften aufweist, ergibt sich aus einem Befund der staatlichen allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien vom 8. Mai 1929, in dem das Getränk als „Kracherl“ bezeichnet wird. Die Angabe des Berufungswerbers, daß er dem Wasser Kohlensäure unter einem Druck von nur  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Atmosphäre zusetzen will, kann übrigens, wie nebenbei bemerkt werden muß, nicht richtig sein, denn durch Versuche, die in Anwesenheit eines sachtechnischen Beamten des Ministeriums mit zwei Apparaten älterer und einem Apparat neuester Bauart vorgenommen wurden, konnte festgestellt werden, daß der Druck, der angewendet werden muß, um Wasser praktisch und wirtschaftlich mit Kohlensäure in einer Art versetzen zu können, daß es sich von gewöhnlichem Wasser im Geschmack wesentlich unterscheidet (ohne daß es gefärbt sein oder perlen müßte), mindestens  $1\frac{1}{2}$  Atmosphärenüberdruck betragen muß, das heißt nicht wesentlich geringer sein darf als 2 Atmosphärenüberdruck und daß auch dieser Erfolg nur mit dem Apparat der neuesten Bauart erzielt werden kann. Umso weniger kann es daher praktisch möglich sein, mit einem geringeren Druck zu arbeiten, wenn ein Getränk hergestellt werden soll, das ein „Kracherl“ ist und daher perlt.

Aus der Tatsache, daß der Normalerlass vom 2. Jänner 1885, Z. 18.361 aus 1884 (Normalienammlung für den politischen Verwaltungsdienst, Ausgabe 1902, Nr. 3336), sagt, daß Sodawasser in der Art hergestellt wird, daß dem Wasser Kohlensäure unter einem Druck von 4 bis 8 Atmosphären zugefügt wird, und daß dieser Erlaß in den „Materialien“ angeführt ist, die vor Erlassung der Konzessionsverordnung dem chemischen Gewerbeamt vorgelegt wurden, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß es die Absicht des verordnenden Ministeriums gewesen sein müsse, nur die Erzeugung derjenigen Getränke an die Konzessionspflicht zu binden, zu deren Herstellung ein bestimmter Mindestdruck verwendet wird, sondern es läßt sich aus diesem Erlaß nur schließen, daß eben beim damaligen Stand der Technik ein Mindestdruck von 4 Atmosphären erforderlich war, um Sodawasser herzustellen. (Der „Codex alimentarius“, der viel später erschienen ist, spricht übrigens bei Kracherln von einem Druck von nur 2 bis 4 Atmosphären.)

Wenn der Berufungswerber die angebliche Verwendung eines viel geringeren Druckes damit zu begründen sucht, daß die Kohlensäure nur zugefügt werden soll, um die Haltbarkeit des Wassers zu fördern, so steht dies mit der erwähnten Tatsache in Widerspruch, daß das Getränk, das er offenbar herstellen will, eben ein „Kracherl“ ist.

Uebrigens könnte der Berufungswerber gar nicht die Konzession zur Herstellung von Sodawasser erhalten, da nach § 9 der Konzessionsverordnung das zur Erzeugung zu verwendende Wasser nicht von auswärts bezogen werden darf.

### Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M.Nb. 4/Ba 46/30.

Wien, am 4. Juni 1930.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an die Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompt von Wechseln usw. vom 24. Mai 1930 angefangen bis auf weiteres mit  $5\frac{1}{2}$  Prozent festgesetzt.

### Elektrinstallationsgewerbe, Befähigungsnachweis.

M.Nb. 53/3364/30.

Wien, am 14. Mai 1930.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 11. April 1930, Z. 123979/13/30, auf Grund des § 10 der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1929, B.G.Bl. Nr. 213, und auf Grund des § 28, Absatz 2, der Verordnung vom 12. Juli 1922, B.G.Bl. Nr. 436, bestimmt, daß der an der Privatschule für Elektrotechnik Kucera & Götz in Wien, VI, Mollardgasse 87, bestehende Abendkurs für Elektrobetriebsleiter für die Schuljahre 1929/30 und 1930/31 den im § 8, Absatz 1, Punkt a), und § 9, Absatz 2, Punkt a), der erwähnten Verordnung und für das Schuljahr 1929/30 den im § 27, Absatz 1, I, Punkt c), der

Starkstromverordnung angeführten Lehrgängen bei der Erbringung des Befähigungsnachweises für das Elektroinstallationsgewerbe und für die Anerkennung als Betriebsleiter einer Starkstromanlage gleichzuhalten ist.

### Fahrpreisvergütungen, Ankündigung im geschäftlichen Verkehr.

W. Abt. 53/4065/30.

Wien, am 17. Juni 1930.

Anlässlich der Anfrage einer Landesregierung, ob nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung Firmen das Recht zusteht, anzukündigen, daß sie ihren auswärtigen Kunden bei Bareinkauf eine Vergütung des Fahrpreises gewähren, wobei sich der Anspruch auf diese Vergütung und deren Höhe einerseits nach dem Wohnorte des Käufers, andererseits nach dem Werte der eingekauften Ware bestimmt, hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit dem Erlasse vom 3. Mai 1930, Z. 160.571/G R/1/1930, nachstehendes bekanntgegeben:

Nach § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1929, B. G. Bl. Nr. 227, betreffend das Verbot der Ankündigung von Zugaben (Prämien) gilt das Verbot nicht für das Anbieten und die Ankündigung von Zugaben, wenn die Zugabe in einem bestimmten oder auf eine bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag besteht und der Ware nicht beigelegt ist. Im gegenständlichen Falle wird die Vergütung des Fahrpreises in barem versprochen, also ein Geldbetrag als Zugabe angeboten. Dieser Geldbetrag ist für einen bestimmten Käufer von Waren in einer bestimmten Höhe eindeutig aus den in Frage kommenden Fahrpreistabellen feststellbar, daher ist eine bestimmte Art der Berechnung des Geldbetrages in der Ankündigung angegeben.

Die gegenständliche Fahrpreisvergütung stellt daher eine Art Gedrabbat dar, der zwar nicht, wie dies bei den üblichen Rabatten der Fall ist, durch einen bestimmten Hundertsatz im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware festgesetzt ist, der aber doch mit dem Kaufpreis der Ware in einem innigen Zusammenhange steht und sich auf eine bestimmte Art berechnen läßt.

Damit sind aber auch die Voraussetzungen dafür gegeben, daß die genannten Ankündigungen unter die im § 2, Absatz 1, Buchstabe a, des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1929, B. G. Bl. Nr. 227, angeführte Ausnahmen fallen.

Denn, wenn auch die im § 2 aufgezählten Ausnahmen hauptsächlich den Zweck verfolgen, eingebürgerte Gepflogenheiten des geschäftlichen Verkehrs zu schonen, so beschränken sich die dort angeführten Ausnahmen doch nicht einzig und allein auf Zugaben, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des bezogenen Gesetzes üblich waren. Vielmehr stellt der § 2 allgemein die Ankündigung von Zugaben, wenn sie nach den gegebenen Umständen die Merkmale der im § 2, Abs. 1, Buchstabe a, aufgezählten Zugaben aufweisen, ohne Rücksicht auf ihre Einbürgerung außerhalb des Verbotes des § 1 des Gesetzes. Für die Zulassung der Ankündigung des üblichen Rabatts in Geld (oder gleichen Waren) war, wie aus den „erläuternden Bemerkungen“ der Beilage 203 zur III. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates hervorgeht, die Erwägung maßgebend, daß der übliche Rabatt ohne weiteres den Wert der Zuwendung erkennen läßt und daher eine Täuschung über das Maß der gebotenen Begünstigung, somit eine Verschleierung des Preises ausschließt. Diese Erwägung trifft aber auch hinsichtlich der Zuwendungen zu, um die es sich im vorliegenden Falle handelt.

Ausdrücklich wird jedoch bemerkt, daß sich diese Rechtsanschauung nur auf die Ankündigung von Fahrpreisvergütungen der geschilderten Art in barem Gelde bezieht. Wird an Stelle der Vergütung in barem die Ausfolgung einer Fahrkarte oder eine Anweisung auf eine Fahrkarte angekündigt, so kommt keine der gesetzlichen Ausnahmen in Frage.

Auch ist dadurch, daß diese Ankündigungen nicht unter das Verbot des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1929, B. G. Bl. Nr. 227, fallen, eine Verfolgung nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen hierfür nach diesem Gesetze infolge des Hinzutretens besonderer Umstände, wie Erhöhung der Preise über das übliche Ausmaß oder Verschlechterung der Beschaffenheit der Ware, vorliegen.

## Rundmachungen.

### Straßenpolizei, aufgehobene und gegenstandslos gewordene Magistratskündmachungen.

W. Abt. 52/1725/30.

Wien, am 19. Mai 1930.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, sind folgende Magistratskündmachungen gegenstandslos geworden (die in Betracht kommenden Paragraphen des Wiener Straßenpolizeigesetzes sind in Klammern beigelegt):

1. Magistratskündmachung vom 20. Mai 1898, W. Z. 128039/IX, betreffend Vorschriften zur Vermeidung von Lärm bei Transporten, beim Verladen gewisser Gegenstände, bei Beförderung von Spiegeln usw. (§ 16, Absatz 5 und 6, und § 55 c);

2. Magistratskündmachung vom 29. August 1901, W. Z. 98980/XIV von 1900, betreffend Verwendung von Radschubern und Schleifen, Hemm-, Sperr- und Reifketten (§ 12, Absatz 3 und 4);

3. Magistratskündmachung vom 29. August 1901, W. Z. 1671/XIV/01, betreffend das Verhalten der Fuhrwerke gegenüber der Feuerwehr (§§ 28 und 37);

4. Magistratskündmachung vom 2. Jänner 1904, W. Abt. IV/1772/03, betreffend Verkehr von Bier-, Wein- und Baumaterialientransportwagen (Verordnung der Landesregierung vom 29. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 37, § 2);

5. Magistratskündmachung vom Mai 1910, W. Abt. IV 4331/09, betreffend das Standhalten auf öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke des Feilbietens von Waren (§ 70);

6. Magistratskündmachung vom 27. November 1912, W. Abt. IV/4667/11, betreffend Befahren der Straßenbrücken in Wien mit unzulässigen Lasten (§ 4, Absatz 3);

7. Magistratskündmachung vom 1. August 1913, W. Abt. IV/493/13, betreffend Verbot des Ballspiels auf öffentlichen Verkehrsflächen (§ 58, Absatz 1);

8. Magistratskündmachung vom 6. Oktober 1920, W. Abt. 52/1467/20, betreffend das Reinigen und Bespritzen der Gehwege vor Häusern und Grundstücken und die Säuberung der Gehwege nach Schneefällen und bei Glatteis (§ 75);

9. Magistratskündmachung vom 6. September 1921, W. Abt. 52/2274/21, betreffend Verbot der Reklameattività auf oder über öffentlichem Grunde ohne Bewilligung des Magistrates (§§ 55, b, und 68, Absatz 1);

10. Magistratskündmachung vom 26. September 1921, W. Abt. 53/1556/21, betreffend ortspolizeiliche Bestimmungen für den Handel und Betrieb von Gewerben und sonstigen Unternehmungen auf Standplätzen auf den öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen (§ 70);

11. Magistratskündmachung vom 24. April 1924, W. Abt. 52/1266/24, betreffend den Verkehr von Kabswagen im Wiener Gemeindegebiete (§ 3 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 29. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 37);

12. Magistratskündmachung vom 28. April 1924, W. Abt. 52/814/24, betreffend die Benützung öffentlicher Verkehrsflächen durch Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen für Privatwecke (§§ 64, Absatz 3, und 65);

13. Magistratskündmachung vom 8. April 1927, W. Abt. 52/1049/27, betreffend Aenderung des Punktes 5 c (Sonnenschutzplachen) der Magistratskündmachung vom 28. April 1924, W. Abt. 52/814/24 (Benützung öffentlicher Verkehrsflächen durch Private);

14. Magistratskündmachung vom 3. Juni 1925, W. Abt. 52/1710/25, betreffend den Verkehr mit Brennholz, Kohle und Koks und deren Abladen (Verordnung der Wiener Landesregierung vom 29. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 38/30);

15. Magistratskündmachung vom 13. August 1925, W. Abt. 52/1283/25, betreffend die Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen usw.;

16. Magistratskündmachung vom 4. November 1929, W. Abt. 52/4678/29, betreffend Aenderung des Punktes 8 der vorhergehenden Magistratskündmachung (§ 74 des Straßenpolizeigesetzes, ferner Durchführungsverordnung vom 29. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 37, und Magistratskündmachung vom 26. April 1930, W. Abt. 13/3745/30, betreffend die Reinhaltung von Hausgrundstücken, Bau- und Lagerplätzen, Düngergruben und Kanälen);

17. Magistratskündmachung vom 10. Dezember 1925, W. Abt. 52/2483/25, betreffend einige Bestimmungen zur

Hintanhaltung der Behinderung des Verkehrs auf den Gehwegen (Tragen umfangreicher Gegenstände, Kundenfang usw.) (§ 55, lit. a);

18. Magistratskündmachung vom 1. Februar 1927, M. Abt. 52/3612/26, betreffend einschränkende Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr und die Beförderung besonders schwerer Lasten im Wiener Gemeindegebiete, Punkt 5 bis 8 (§§ 15, Absatz 2, und 39);

19. Magistratskündmachung vom 3. August 1927, M. Abt. 52/2141/27, betreffend das Verbot der Abgabe von Benzin und anderer Mineralöle I. Klasse aus beweglichen Behältern an Kunden auf der Straße (§ 62, Absatz 3);

20. Magistratskündmachung vom 9. Juni 1928, M. Abt. 52/1480/28, betreffend einige Bestimmungen über die Benützung öffentlichen Grundes und öffentlicher Objekte zum Anbringen oder Ablegen von Gegenständen für Privat-zwecke (§ 66, Absatz 2);

21. Magistratskündmachung vom 11. Oktober 1928, M. Abt. 52/2259/28, betreffend das Filmen auf öffentlichem Straßengrunde (§ 72);

22. Magistratskündmachung vom 17. Juli 1929, M. Abt. 52/1455/29, betreffend öffentliche Vorführungen mittels Lautsprecher (§ 68, Absatz 4);

23. Magistratskündmachung vom 30. November 1929, M. Abt. 52/5875/29, betreffend allgemeine straßenpolizeiliche Anordnungen und Verbote;

24. Magistratskündmachung vom 20. Dezember 1929, M. Abt. 52/5441/29, betreffend das Robeln, Sklauen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete (§ 57).

#### Verkehrsregelung in der Neubaugasse im VII. Bezirke.

M. Abt. 52/1503/30. Wien, am 6. Juni 1930.

Auf Grund der §§ 4, Absatz 4, und 42, Absatz 6, des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

1. Die Durchfahrt durch die Neubaugasse im VII. Bezirke ist für Schwerfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Einrichtung und Bau zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, sowie für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht in beladenem Zustand 6 Tonnen überschreitet, in beiden Richtungen verboten.

2. Uebertretungen dieser Kundmachung werden nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

3. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft; die auf die Neubaugasse bezüglichen Bestimmungen der Magistratskündmachungen vom 10. Dezember 1918, M. Abt. IV/2009/18, und vom 23. Mai 1924, M. Abt. 52/1410/24, treten als gegenstandslos außer Kraft.

#### Verkehrsregelung auf dem Dr. Karl Lueger-Platz im I. Bezirke.

M. Abt. 52/1783/30. Wien, am 10. Juni 1930.

Auf Grund des § 4 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

1. Die Fahrbahn des Dr. Karl Lueger-Platzes entlang der Häuser Dr. Nr. 1 bis 3 darf als Einbahnstraße nur in der Richtung von der Ringstraße zur Stubenbastei, die Fahrbahn dieses Platzes vor den Häusern Nr. 5 und 6 als Einbahnstraße nur in der Richtung von der Dominikanerbastei zur Ringstraße befahren werden.

2. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### Verneinender Kompetenzkonflikt zwischen zwei Bundesländern.

M. Abt. 50/III/P/421/30. Wien, am 24. Mai 1930.

Ein verneinender Kompetenzkonflikt zwischen zwei Bundesländern im Sinne des Art. 138, Abs. 1, lit. c, des

Bundes-Verfassungsgesetzes kann mit Rücksicht auf § 50, Abs. 1, des Verfassungsgerichtshofgesetzes nur dann angenommen werden, wenn eine Partei bei Verwaltungsbehörden zweier Länder den Antrag auf Entscheidung oder Verfügung in derselben Angelegenheit gestellt hatte und dieser Parteiantrag von jeder der beiden Verwaltungsbehörden aus dem Grunde der Unzuständigkeit zurückgewiesen wurde.

Erklären sich die beiden Verwaltungsbehörden einander gegenüber für unzuständig, ohne daß von der Partei eine Entscheidung beantragt worden wäre, so liegt allerdings auch ein Zuständigkeitsstreit vor, dieser hat jedoch nicht die Eigenschaft eines Kompetenzkonfliktes nach Art 138, Abs. 1, lit. c, des Bundes-Verfassungsgesetzes und kann nur auf dem im Art. 15, Abs. 7, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bezeichneten Wege gelöst werden.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Mai 1930, R. 120/7/29.

Der Verfassungsgerichtshof hat über Antrag der niederösterreichischen Landesregierung auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen ihr und der Wiener Landesregierung betreffend die Entscheidung über die Landesbürgerschaft und das Heimatrecht der Amalie P. zu Recht erkannt:

Der Antrag der Landesregierung für Niederösterreich auf Entscheidung über den nach ihrer Ansicht zwischen ihr und der Landesregierung für Wien entstandenen verneinenden Kompetenzkonflikt wird zurückgewiesen.

### Entscheidungsgründe:

Aus Anlaß einer Verpflegung der am 7. März 1870 geborenen Amalie P., geborenen T., im Wiener Versorgungsheime Lainz ist deren Heimatrecht in Frage gekommen. Mit Rücksicht darauf, daß der verstorbene Gatte der Amalie P. im Besitze eines Arbeitsbuches gewesen war, in dem Waltersdorf als seine Heimatgemeinde angeführt ist, und von dieser Gemeinde im Jahre 1897 einen Heimatschein ausgestellt erhalten hatte, diese Gemeinde aber das Heimatrecht der Amalie P. nicht anerkannte, stellte der Wiener Magistrat an die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf das Ersuchen um Entscheidung über ihr Heimatrecht im Sinne des § 40 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105.

Die Bezirkshauptmannschaft entschied mit Bescheid vom 3. Juli 1928, daß die inzwischen verstorbene Amalie P. nicht nach Waltersdorf zuständig sei.

Die Wiener Landesregierung hat hierauf die Verhandlungssakten im Hinblick auf die Notwendigkeit der Fortführung der Verhandlung wegen der aufgelaufenen Verpflegungskosten mit Rücksicht auf das behauptete Heimatrecht zur Gemeinde Waltersdorf der niederösterreichischen Landesregierung übersendet und diese im Sinne des § 16 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925 zur Erlassung des Bescheides über die Landesbürgerschaft der Amalie P. und gegebenenfalls zur Sicherstellung des ihr tatsächlich zuzumessenden Staatsbürger- und Heimatrechtes für zuständig erklärt. Für den Fall, als die niederösterreichische Landesregierung dieser Rechtsanschauung nicht beitreten sollte, ersuchte die Wiener Landesregierung um Vorlage der Akten an das Bundeskanzleramt zur Entscheidung des Zuständigkeitsstreites.

Die niederösterreichische Landesregierung war jedoch der Auffassung, daß zur Entscheidung über die Staatszugehörigkeit der Amalie P. im Sinne des erwähnten § 16 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925 die Wiener Landesregierung berufen sei, da die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf rechtskräftig den Nichtbestand des Heimatrechtes in der Gemeinde Waltersdorf festgestellt habe, sich daher die Kompetenz zur Entscheidung über die strittige Frage nach dem ordentlichen Wohnsitze, beziehungsweise nach dem Orte der Geburt, das ist in diesem Falle Wien, zu richten habe.

Es hat daher im Sinne des Ersuchens der Wiener Landesregierung die niederösterreichische Landesregierung den Antrag auf Entscheidung des Zuständigkeitsstreites an das Bundeskanzleramt gerichtet. Dieses hat mit Bescheid vom 6. November 1929, Z. 165.839/6, die niederösterreichische Landesregierung mit ihrem Antrag auf Austragung dieses Zuständigkeitsstreites gemäß Art. 138, Abs. 1, lit. c, des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Verfassungsgerichtshof verwiesen.

Mit Eingabe vom 27. November 1929 hat die niederösterreichische Landesregierung nunmehr diesen Antrag beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

§ 50, Abs. 1, des Verfassungsgerichtshofgesetzes bestimmt: „Entsteht ein Kompetenzkonflikt (Art. 138, Abs. 1, lit. c, des Bundes-Verfassungsgesetzes) dadurch, daß zwei Länder oder ein Land und der Bund das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in derselben Verwaltungsangelegenheit abgelehnt haben (verneinender Kompetenzkonflikt), so kann die abgewiesene Partei den Antrag auf Entscheidung stellen.“

Da nach dieser Gesetzesbestimmung „die abgewiesene Partei“ den Antrag auf Lösung des Kompetenzkonfliktes zu stellen hat, ist zu folgern, daß nach dem Gesetz ein verneinender Kompetenzkonflikt überhaupt nur dann anzunehmen ist, wenn eine Partei bei Verwaltungsbehörden zweier der vorbezeichneten Gebietskörperschaften den Antrag auf Entscheidung oder Verfügung in derselben Verwaltungsangelegenheit gestellt hatte und dieser Parteienantrag von jeder der beiden Verwaltungsbehörden aus dem Grunde der Unzuständigkeit zurückgewiesen wurde.

Im vorliegenden Falle hat nun weder bei der Landesregierung für Wien noch bei der Landesregierung für Niederösterreich eine Partei den Antrag auf Entscheidung der Frage der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechtes der Amalie P. gestellt. Es hat sich vielmehr, da die Frage des Heimatrechtes der Amalie P. aus Anlaß ihrer Verpflegung im Versorgungsheim Lainz in Frage gekommen war, zunächst der Wiener Magistrat im Sinne des § 40, Abs. 2, des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Nr. 105, an die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als die der mutmaßlichen Heimatgemeinde Waltersdorf vorgeordnete politische Bezirksbehörde mit dem Ersuchen um Einholung eines Heimatbescheines, im Falle der Nichtanerkennung des Heimatrechtes der Genannten durch die Gemeinde Waltersdorf aber um Fällung eines Bescheides gewendet. Da nun die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf mit dem Bescheid vom 3. Juni 1928, Z. 632/6/A, dahin entschied, daß die Amalie P. nicht nach Waltersdorf zuständig sei, stellte der Wiener Magistrat, nunmehr als Amt der Landesregierung, mit Note vom 19. September 1928, M.Abt. 50/3494/28, an das Amt der niederösterreichischen Landesregierung das Ersuchen um Amtshandlung im Sinne der §§ 36, 39 und 40, Abs. 3, des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Nr. 105, und des § 16 des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285. Wenn nun die niederösterreichische Landesregierung sich zur Vornahme dieser Amtshandlung entgegen der vom Wiener Magistrat als Amt der Landesregierung in seiner Note vertretenen Rechtsauffassung nicht für zuständig hielt, sondern ihrerseits die Kompetenz der Wiener Landesregierung als gegeben erachtete, so gelangt in diesem Nichtzustandekommen eines Einvernehmens über die Zuständigkeitsfrage gewiß auch ein Streit zwischen den beiden Landesregierungen über die Frage der Zuständigkeit zum Ausdruck. Ein Zuständigkeitsstreit dieser Art stellt jedoch aus den vorangeführten Gründen keinen verneinenden Kompetenzkonflikt im Sinne des § 50, Abs. 1, des Verfassungsgerichtshofgesetzes dar, da eben bei keiner der beiden Landesregierungen ein Antrag einer Partei gestellt und wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen wurde.

Der Verfassungsgerichtshof konnte daher zur Entscheidung dieses Zuständigkeitsstreites nicht angerufen werden. Der Verfassungsgerichtshof erachtet vielmehr in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung, die in dem vom Amt der niederösterreichischen Landesregierung im Einvernehmen mit dem Amt der Wiener Landesregierung an das Bundeskanzleramt gestellten Antrag zum Ausdruck kommt, daß der vorliegende Fall nur auf dem im Art. 15, Abs. 7, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bezeichneten Wege gelöst werden kann.

#### Geschäftsautomobile, Einstellung in Betriebsräumen.

M.B.N. VII 4798/29. Wien, am 13. Jänner 1930.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Kartonnagenfabrik G. m. b. H. Rudolf B., Johann F. & Komp. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 5. April 1928, Z. 75.545/II, betreffend Einstellung von Kraftfahrzeugen mit Erkenntnis vom 27. Juni 1929, Z. A 298/4/28, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Auf Grund des Ergebnisses der an Ort und Stelle durchgeführten kommissionellen Verhandlung vom 16. Jänner 1928 hat das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk in Wien mit dem Bescheide vom 4. Februar 1928 der Verwendung des glasüberdeckten Hofes im Standorte des Betriebes der beschwerdeführenden Firma für die Einstellung von zwei Geschäftsautomobilen mit der Begründung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom feuerpolizeilichen Standpunkte die Genehmigung verweigert, daß der rückwärtige Teil des Haupthofes, der in der Höhe der Decke des Hochparterres durch ein Glasdach eingedeckt ist, den Vorschriften für Räume zur Einstellung von Automobilen deshalb nicht entspreche, weil Fenster der Betriebsräume unterhalb des Glasdaches ausmünden, ein Stiegenabgang aus den Betriebsräumen vorhanden ist, der bestehende Kanalauslauf keinen Benzinfänger besitze und die eingestellten Wagen im Falle eines Brandes ein Hindernis für dessen Bekämpfung bilden; überdies werde die Brandgefahr für den ohnedies von einer erhöhten Feuergefahr bedrohten Betrieb der Kartonnagenwarenerzeugung durch die Einstellung der Autos noch vermehrt.

Der hiegegen erhobenen Berufung wurde von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung aus den als zutreffend bezeichneten Gründen des Magistratsbescheides und in der weiteren Erwägung keine Folge gegeben, daß die Einstellung der beiden Geschäftsautomobile in dem glasüberdeckten Hofraume um so weniger als zulässig erachtet werden könne, als der Vorhof und die Hauseinfahrt räumlich sehr beengt seien und überdies der glasüberdeckte Hof auch noch zur Materialablagerung verwendet werde.

Die Beschwerde machte Gesetzwidrigkeit geltend, weil diesfalls die Genehmigung einer Betriebsanlage im Sinne der Bestimmungen des § 25 der Gewerbeordnung mangels des Vorliegens der dort angeführten gesetzlichen Voraussetzungen nicht hätte in Frage kommen dürfen; es handle sich lediglich um die Einstellung von Geschäftsautomobilen in einem bereits genehmigten Betriebe; das Verfahren sei mangelhaft, weil weder in dem Magistratsbescheide noch in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck komme, welcher Hof in den drei Gebäuden VII. Halbgasse 5, 7 und 9 gemeint sei, ferner weil die belangte Behörde von einer im Widerspruch zu den kommissionell festgestellten Ausmaßen stehenden Annahme einer räumlichen Verengung des Vorhofes und der Hauseinfahrt ausgehe; der Umstand, daß der glasüberdeckte Hof auch noch für Zwecke der Materialablagerung verwendet werde, sei deshalb nicht zu beachten, weil zur Zeit der Ablagerung sich die Automobile nicht im Hofe befänden und weil es unklar sei, worin die Feuergefahr bestehen solle, da die Automobile selbst nicht feuergefährlich seien.

Hierüber erwog der Verwaltungsgerichtshof folgendes:

Da die beiden Geschäftsautomobile im Betriebe der beschwerdeführenden Firma in Verwendung stehen und ihre Unterbringung über Nacht im Hofe des Fabrikgebäudes in Wien, VII. Halbgasse 7, in Aussicht genommen war, hat die Behörde mit Recht ihrer über das begüthliche Ansuchen der Firma auf Grund des Ergebnisses der kommissionellen Verhandlung vom 16. Jänner 1928 gefällten Entscheidung die Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung zu Grunde gelegt; danach ist bei allen Gewerben, welche Motorenbetrieb verwenden oder durch die die Sicherheit bedrohende Betriebsart die Nachbarschaft zu gefährden geeignet sind, die Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich. Es war daher im Sinne der Gewerbeordnung, wenn das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk in der Einstellung von zwei Kraftfahrzeugen im Hofe der den Standort des Betriebes der beschwerdeführenden Firma bildenden Fabrik eine *Ablehnung* der genehmigten Betriebsanlage erblickte und diese Genehmigung auf Grund der in dem Bescheide angeführten feuerpolizeilichen Erwägungen die Genehmigung verweigerte.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte daher in der angefochtenen Entscheidung, wodurch der Bescheid des magistratischen Bezirksamtes aus dessen als zutreffend bezeichneten Gründen bestätigt wurde, keine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Hinsichtlich der geltend gemachten Mangelhaftigkeit des Verfahrens erwog der Verwaltungsgerichtshof, daß in dem erwähnten Bescheide des magistratischen Bezirksamtes aus-

drücklich vom glasüberdeckten Teile des Fabrikshofes gesprochen wird, so daß die beschwerdeführende Firma, deren Vertreter der kommissionellen Verhandlung vom 16. Jänner 1928 und der Augenscheinsaufnahme beigezogen war, sich keineswegs darüber im Unklaren befinden konnte, welcher Hof in den drei Gebäuden VII. Halbgasse 5, 7 und 9 unter dem „glasüberdeckten Haushofe“ zu verstehen sei. Die Firma ersuchte selbst um Bewilligung zur Einstellung von zwei Autos im Hofe der Fabrik VII. Halbgasse 7.

Wenn die belangte Behörde den Vorhof und die Haus-einfahrt als „räumlich sehr beengt“ bezeichnet hat, so war diese tatsächliche Annahme der belangten Behörde durch die behördlichen Erhebungen gedeckt. Ebenso war es der Ueberprüfung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen, wenn die Behörde unter Hinweis auf die Verwendung des glasüberdeckten Hofes auch noch für Zwecke der Materialablagernng ein Moment erblickte, welches ihr gegen die Zulässigkeit der Einstellung der Geschäftsautomobile in dem glasüberdeckten Hofraum zu sprechen schien.

Darin aber, daß die Gewerbebehörde in der Einstellung der Geschäftsautos eine Erhöhung der beim Betriebe der Kartonnagewarenherzeugung ohnedies schon vorhandenen Feuergefahr — mit Rücksicht auf die im Verfahren festgestellten anderweitigen Umstände — erblickt hat, vermochte der Verwaltungsgerichtshof keinen Mangel des Verfahrens oder eine Gesetzeswidrigkeit zu erblicken, da die behauptete Erhöhung der Feuergefahr ohne weiteres klar erscheint und damit die Gefährdung der Nachbarschaft (§ 25 der Gewerbeordnung) zweifellos gegeben war.

#### Provisionsagenten, Angestelltenversicherungspflicht.

W. Abt. 14/3393/30. Wien, am 25. März 1930.

Provisionsagenten, die bestimmte Sprengel zugewiesen erhalten, täglich persönlich dem Unternehmer Bericht erstatten, sich bestimmter, genau vorgeschriebener Formen für die Uebermittlung ihrer Aufträge bedienen und die anderen Firmen wahrheitsgetreu angeben müssen, die sie vertreten, sind trotz gegenteiliger Bezeichnung im Provisionsvertrage nicht selbständige Agenten, sondern Angestellte und als solche versicherungspflichtig. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Jänner 1930, N. 462/29/7.)

## Literatur.

### Steiermärkische Normaliensammlung.

Das Amt der steiermärkischen Landesregierung hat von der von ihm herausgegebenen Normaliensammlung (siehe Verordnungsblatt Heft X/1928, Seite 116) das sechste Heft erscheinen lassen, das die Normalerlässe von Nr. 857 bis 1121 enthält und von der steiermärkischen Landesdruckerei in Graz (Burg) bezogen werden kann.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

### Bundesgesetzblatt.

148. Bezirkskonferenzen der Volksschullehrer.

149. Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung.
150. Kraftfahr-Entschädigungsverordnung.
151. Aenderung des § 40 der Vollzugsanweisung zum Zollgesetz.
152. Abänderung des Zinsfußes für Zollbindungen.
153. Verwaltungsgerichtshofgesetz.
154. Weltpostvertrag.
155. Aenderung der Notariatsordnung.
156. Beitritt der Republik Oesterreich zum Abkommen über die Einführung einer Transitkarte für Auswanderer.
157. Uebereinkommen zwischen Oesterreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei betreffend die Regelung verschiedener durch das römische Uebereinkommen vom 6. April 1922 nicht geregelten Kategorien von Pensionen.
158. Uebereinkommen zwischen Oesterreich, Italien, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei betreffend die Regelung der Pensionen der Länder, Gemeinden und Bezirke.
159. Zusatzübereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und der Tschechoslowakischen Republik zum Uebereinkommen vom 30. November 1923 zwischen Oesterreich, Italien, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei betreffend die Regelung der Pensionen der Länder, Gemeinden und Bezirke.
160. Beiträge der Versicherungsanstalten zum Leibrentnerfonds.
161. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Schwedens zum Vertrage über Spitzbergen.
162. Achter Nachtrag zur Weinsteuern-Vollzugsanweisung.
163. Errichtung eines Gewerbegerichtes in Klagenfurt.
164. Errichtung eines Gewerbegerichtes in Salzburg.
165. 3. Lehrer-Dienstgesetznovelle für das Land Niederösterreich.
166. Aenderung einiger Bestimmungen der Postordnung.
167. Abänderung einiger Bestimmungen der Zeitungs-postordnung.
168. Uebertragung des Rechtes zur Ernennung von Bundeslehrern.
169. X. Verzugsgebührenverordnung.
170. Eichamtliche Behandlung der Betriebsstoffmeßvorrichtungen S. J. A. M., Type D3, D6, D4 und L, der Société industrielle d'Appareils Mécaniques, Levallois-Perret.
171. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Luxemburgs zum Uebereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehres und zum Uebereinkommen und Statut über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung sowie der Beitrittsurkunde Luxemburgs zum Zusatzprotokoll zum Uebereinkommen über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung.
172. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Dänemarks zum internationalen Uebereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.
173. Ratifikation der Opiumkonvention durch Dänemark.
174. Erweiterung des Geltungsbereiches des internationalen Radiotelegraphenvertrages.